

# RS Vwgh 1986/12/1 86/15/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1986

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §1175;

## Rechtssatz

Die behauptete Art der gemeinsamen Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes (hier: durch zwei Personen vor deren Heirat) in der Weise, dass ein Partner in dem dem anderen Partner allein gehörigen Betrieb mitarbeitet und Geld zuschießt, lässt noch keineswegs den Schluss zu, dass beide Partner übereingekommen sind, den Betrieb in Form einer Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß § 1175 ABGB zu betreiben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986150009.X02

## Im RIS seit

01.12.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)